

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2447 DER KOMMISSION

vom 30. September 2022

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährigen Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen im Bereich Arbeitskräfte ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der achtjährigen Variablen festlegen, die in den Jahren 2024 und 2025 erstmals zu erfassen sind.
- (2) Die Kommission sollte die Anzahl und die Titel der achtjährigen Variablen zu den Einzelthemen im Bereich Arbeitskräfte „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ festlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl und die Titel der achtjährigen Variablen zu den Einzelthemen im Bereich Arbeitskräfte „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ sind im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

**Anzahl und Titel der achtjährigen Variablen im Bereich Arbeitskräfte, die zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ (erste Umsetzung 2024) und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (erste Umsetzung 2025) zu erfassen sind**

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable
03e. Erwerbsbeteiligung — 3 erfasste Variablen (3 achtjährlich)	Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt	LEVMATCH	Übereinstimmung zwischen Bildungsabschluss und derzeitiger oder letzter Haupttätigkeit
		FIELDMATCH	Übereinstimmung zwischen der Fachrichtung der höchsten erfolgreich abgeschlossenen Bildungsstufe und der derzeitigen oder letzten Haupttätigkeit
		SKILLMATCH	Übereinstimmung zwischen Qualifikationen und derzeitiger oder letzter Haupttätigkeit
04b. Bildungsstand und -hintergrund — 4 erfasste Variablen (4 achtjährlich)	Bildungsstand — Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung	DROPELUC	Formale Bildung oder Ausbildung aufgegeben
		DROPELUCLEVEL	Stufe der aufgegebenen formalen Bildung oder Ausbildung
		DROPELUCREAS	Hauptgrund dafür, dass das in DROPELUCLEVEL genannte formale Bildungsprogramm nicht abgeschlossen wurde
		MEDLEVQUAL	Qualifikationen mit mittlerem Bildungsstand
03f. Erwerbsbeteiligung — 11 erfasste Variablen (11 achtjährlich)	Vereinbarkeit von Beruf und Familie	CHCARRES	Regelmäßige Betreuungspflichten für Kinder bis 14 Jahren
		CHCARAGE	Alter des jüngsten betreuten Kindes oder Enkelkindes
		CHCARUSE	Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsdienstleistungen
		CHCAROBS	Hauptgrund für die Nichtinanspruchnahme von Kinderbetreuungsdienstleistungen
		ELCARRES	Regelmäßige Betreuungspflichten für Angehörige ab 15 Jahren, die krank, gebrechlich oder behindert sind
		ELCARINT	Intensität der Betreuung von Angehörigen, die krank, gebrechlich oder behindert sind
		CAREFFEM	Auswirkungen der Betreuungspflichten auf die Erwerbstätigkeit
		WORKOBS	Arbeitsbedingtes Haupthindernis für die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben
		CHNUMBER	Zahl der aufgezogenen eigenen Kinder
		PARLEAV	Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen
		PARLENG	Dauer des in Anspruch genommenen Urlaubs aus familiären Gründen